

GEMEINDE LASBEK

Kreis Stormarn



15. Flächennutzungsplanänderung "Aufhebung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes"

Begründung

Entwurf

09.05.2022

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1	Räumlicher Geltungsbereich	2
2.2	Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation	2
3.0	PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION	2
3.1	Landesentwicklungsplan	2
3.2	Regionalplan	3
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	3
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	4
4.0	BELANGE VON NATUR UND UMWELT	4
5.0	INHALTE DER 15. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	4
6.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE	5
6.1	Rechtsgrundlagen	5
6.2	Planverfasser	5

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Der klimagerechten Energiewende kommt eine große Bedeutung bei der Minderung der Treibhausgasemissionen zu. Die schleswig-holsteinische Landesregierung strebt daher den Ausbau der Strom- und Wärmezeugung aus Erneuerbaren Energien an. Die Windenergie ist dabei eine Schlüsseltechnik für die Energiewende. Mit den im Jahr 2020 in Kraft getretenen Teilfortschreibungen des Landesentwicklungsplanes 2010 und des Regionalplans für den Kreis Stormarn zum Thema „Windenergie auf Land“ ergibt sich auch im Gebiet der Gemeinde Lasbek die Möglichkeit den Windenergieausbau zu stärken. Zu diesem Zweck erfolgt mit der 15. Flächennutzungsplanänderung die Aufhebung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lasbek.

Das Land Schleswig-Holstein hat im Jahr 2020 die raumordnerischen Vorgaben zur Steuerung des Windenergieausbaus auf dem Land erneuert. In der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 wurden die planerischen Grundsätze und Ziele für die Windenergieplanung bestimmt. In den Regionalplänen I bis III wurden auf Grundlage dessen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung sowie Vorranggebiete für Repowering-Vorhaben ausgewiesen. Damit ergibt sich ein landesweit einheitliches Steuerungskonzept für den Windenergieausbau. In der Teilaufstellung des Regionalplanes III (Windenergie an Land) wird im Gebiet der Gemeinde Lasbek das Vorranggebiet für die Windenergienutzung „PR3_LAU_006“ dargestellt. Entsprechend der raumordnerischen Zielsetzungen ist der Windenergieausbau in der Gemeinde auf dieses Gebiet zu konzentrieren. Es ersetzt damit das größere Eignungsgebiet aus dem Regionalplan von 1998.

Im Rahmen der 7. Flächennutzungsplanänderung erfolgte für das gesamte Gebiet der Gemeinde Lasbek eine Steuerung für Windenergieanlagen. Diese basierte auf der damaligen Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum I und der Ausweisung eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung im Regionalplan von 1998. Die Gemeinde Lasbek hat die Abgrenzungen des für Windenergie geeigneten Gebietes auf Ebene des Flächennutzungsplanes konkretisiert. Die daraus resultierende Fläche wurde als Fläche mit zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten durch das Errichten von Windenergieanlagen dargestellt. Zusätzliche Windenergieanlagen sollten nur in diesem Gebiet errichtet werden, womit die 7. Flächennutzungsplanänderung eine Konzentrationswirkung für das gesamte Gemeindegebiet erzeugt.

Auf Grundlage der 7. Flächennutzungsplanänderung war im Jahr 2006 der Bebauungsplan Nr. 5 aufgestellt worden. Dieser setzt für den Geltungsbereich u.a. sechs Baufelder für Windenergieanlagen mit Höhenbegrenzungen zwischen 143,5 m und 152 m ü.NN. fest. Daraufhin wurden entsprechende Windenergieanlagen errichtet und in Betrieb genommen.

Die RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH beabsichtigt das Repowering des Windparks durch vier leistungsstärkere Windenergieanlagen. Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des neuen regionalplanerisch festgesetzten Vorranggebietes. Jedoch stehen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 sowie die Darstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Vorhaben entgegen. Für eine bessere Windausbeute sollen die Standorte und Höhen der neuen Anlagen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweichen. Zudem sollen die Anlagen außerhalb der in der 7. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Konzentrationszone liegen.

Die Gemeinde Lasbek hat sich daher für die vollständige Aufhebung des Bebauungsplanes einschließlich der örtlichen Bauvorschriften sowie der 7. Flächennutzungsplanänderung entschieden. Ein neuer Bebauungsplan ist an dieser Stelle durch die regionalplanerische Steuerung sowie die begrenzten koordinierenden und gestalterischen

Einflussnahmemöglichkeiten im Bebauungsplan im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB nicht mehr notwendig. Die maßgeblichen Belange werden im Rahmen der BImSch-Genehmigung geprüft (z.B. Belange des Immissionsschutzes, Umweltverträglichkeitsprüfung, Erschließung) oder können vertraglich geregelt werden (z. B. naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen, Rückbauverpflichtung). Mit der Fortschreibung des Regionalplanes zum Thema Windenergie 2020 hat sich die rechtliche Lage zur Standortsteuerung von Windenergieanlagen in der Gemeinde Lasbek geändert. Trotz der 7. Flächennutzungsplanänderung ist durch das neuere und höherrangige Recht der Regionalplanung die Vorranggebietskulisse im Regionalplan für Standortentscheidungen maßgeblich. Langfristig besteht für die Gemeinde Lasbek gem. § 1 Abs. 4 BauGB ein Anpassungsgebot der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung. Mit der Aufhebung der 7. Flächennutzungsplanänderung kommt die Gemeinde Lasbek diesem Anpassungsgebot frühzeitig nach.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung umfasst vollständig den Geltungsbereich der wirksamen 7. Änderung des Flächennutzungsplanes. Im Rahmen der 7. Flächennutzungsplanänderung wurde durch die Ausweisung einer etwa 30 ha großen Eignungsfläche für eine zusätzliche Nutzungsmöglichkeit östlich von Barkhorst und südlich von Krumbek eine Konzentrationswirkung geschaffen, sodass zusätzliche Windenergieanlagen außerhalb dieser Fläche ausgeschlossen waren und die Flächennutzungsplanänderung Wirkung auf das gesamte Gemeindegebiet entfaltet. Die Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung zur 15. Flächennutzungsplanänderung.

2.2 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation

Die von der Planung betroffene Eignungsfläche für eine zusätzliche Nutzungsmöglichkeit östlich von Barkhorst und südlich von Krumbek ist geprägt durch die sechs realisierten Windenergieanlagen, die Erschließungswege sowie die landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen.

3.0 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

3.1 Landesentwicklungsplan

Nach § 1 Abs. 4 BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen.

Für das Plangebiet gelten zum einen die Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan 2010. Die Konzentrationszone der 7. Flächennutzungsplanänderung ist als Ordnungsraum dargestellt. Ordnungsräume sind um die schleswig-holsteinischen Oberzentren Kiel und Lübeck sowie um Hamburg abgegrenzt. Sie umfassen die Verdichtungsräume mit ihren Randgebieten. In den Ordnungsräumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. Hierzu sollen die Anbindungen an die nationalen und internationalen Waren- und Verkehrsströme über Schiene und Straße sowie Luft- und Seeverkehrswege gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe sollen in ausreichendem Umfang vorgehalten werden.

Zum anderen hat das Land Schleswig-Holstein seine raumordnerischen Vorgaben für die Windenergieplanung erneuert. Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungspla-

nes 2010 trat im Jahr 2020 in Kraft. Es handelt sich dabei um eine textliche Teilfortschreibung, die Ziffer 3.5.2 des Landesentwicklungsplans 2010 ersetzt. Hierin werden die planerischen Grundsätze und Ziele für die Windenergieplanung bestimmt und die Voraussetzungen zur Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten auf Ebene der Regionalplanung geschaffen.

Die vorliegende 15. Flächennutzungsplanänderung zur Aufhebung der 7. Flächennutzungsplanänderung zur Ermöglichung des Repowerings eines bestehenden Windparks ist mit den genannten Zielen und Grundsätzen der Landes-Raumordnung vereinbar.

3.2 Regionalplan

Für die Gemeinde Lasbek gilt zum einen der Regionalplan 1998 für den Planungsraum I. In diesem wird für das Plangebiet ein Eignungsgebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Parallel zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes hat das Land Schleswig-Holstein die Regionalpläne zum Thema Windenergie fortgeschrieben, in diesem Zuge wurden auch die Planungsräume neu gegliedert. Für die Gemeinde Lasbek gilt zum Thema Windenergie auf Land seit Ende 2020 damit das Kapitel 5.7 des Regionalplanes für den Planungsraum III. In diesem wurden entsprechend der neuen landesplanerischen Vorgaben Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung sowie Vorranggebiete für Repowering-Vorhaben ausgewiesen. Für das Plangebiet wird das Vorranggebiet „PR3_LAU_006“ dargestellt. Es ersetzt damit das größere Eignungsgebiet aus dem Regionalplan von 1998. Entsprechend der raumordnerischen Zielsetzungen ist der Windenergieausbau in der Gemeinde auf dieses Gebiet zu konzentrieren. Innerhalb der Vorranggebiete Windenergie dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden.

Die vorliegende 15. Flächennutzungsplanänderung zur Aufhebung der 7. Flächennutzungsplanänderung, um die Neuplanung eines bestehenden Windparks innerhalb des Vorranggebietes „PR3_LAU_006“ zu ermöglichen, entspricht den Zielen der Regionalplanung. Zudem wird die Gemeinde Lasbek damit ihrem Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 (4) BauGB gerecht, da die Darstellung der kleineren Konzentrationszone im Flächennutzungsplan nicht mehr der Ausweisung des größeren Vorranggebietes auf Ebene der Regionalplanung entgegensteht.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Für den Geltungsbereich der Aufhebungssatzung gelten der Flächennutzungsplan der Gemeinde Lasbek für den Ortsteil Barkhorst sowie die 7. Flächennutzungsplanänderung.

In der 7. Flächennutzungsplanänderung erfolgte für das gesamte Gebiet der Gemeinde Lasbek eine Steuerung für Windenergieanlagen. Diese basierte auf der damaligen Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum I und der Ausweisung eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung. Die Gemeinde Lasbek hat die Abgrenzungen des für Windenergie geeigneten Gebietes unter Berücksichtigung öffentlicher und privater Belange sowie kleinräumiger Gegebenheiten konkretisiert. Die daraus resultierende Fläche wurde als Fläche mit zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten durch das Errichten von Windenergieanlagen dargestellt. Zusätzliche Windenergieanlagen sollten nur in diesem Gebiet errichtet werden, womit die 7. Flächennutzungsplanänderung eine Konzentrationswirkung für das gesamte Gemeindegebiet erzeugt. Überlagernd ist die Konzentrationszone als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung gilt derzeit der seit dem 20.04.2006 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 5.

Das Plangebiet besteht aus zwei Teilbereichen. In Teilbereich 1 werden sechs überbaubare Grundstücksflächen für die Errichtung einer Windkraftanlage festgesetzt. Überlagernd mit den überbaubaren Flächen sowie im übrigen Teilbereich 1 ist überwiegend eine Fläche für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) Nr. 18a BauGB festgesetzt. In Teilbereich 2 sind die Ausgleichsmaßnahmen für den durch Teilbereich 1 zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft bestimmt. Ergänzend sind Regelungen zur Baugestaltung der Windkraftanlagen definiert, wonach die Anlagen baugleich herzustellen sind.

Im Parallelverfahren zur vorliegenden 15. Flächennutzungsplanänderung zur Aufhebung der 7. Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen stehen dem Repowering des Windparks derzeit entgegen.

4.0 BELANGE VON NATUR UND UMWELT

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der 15. Flächennutzungsplanänderung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung oder Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“). Da durch die Aufhebung des Bebauungsplanes die bisher zulässigen Eingriffe entfallen, kann im Rahmen der Aufhebungssatzung auf eine naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung verzichtet werden. Der Umweltbericht ist als Teil II als verbindlicher Bestandteil der Begründung der 15. Flächennutzungsplanänderung beigefügt.

5.0 INHALTE DER 15. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Mit der Fortschreibung des Regionalplanes zum Thema Windenergie 2020 haben sich die raumordnerischen Zielbestimmungen geändert. Auf Ebene der Regionalplanung wurde ein Eignungsgebiet für Windenergie ausgewiesen, dessen Abgrenzungen sich von dem Eignungsgebiet im Regionalplan von 1998 unterscheiden.

Die RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH beabsichtigt die Neuplanung des bestehenden Windparks für vier leistungsstärkere Windenergieanlagen. Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des neuen regionalplanerisch festgesetzten Vorranggebietes. Jedoch stehen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 sowie die Darstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Vorhaben entgegen. Für eine bessere Windausbeute sollen die Standorte und Höhen der neuen Anlagen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweichen. Zudem sollen die Anlagen außerhalb der in der 7. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Konzentrationszone liegen.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinde Lasbek ohnehin das Gebot die Flächennutzungsplanung aus den Zielen der Raumordnung zu entwickeln bzw. an diese anzupassen. Die Gemeinde Lasbek hat sich dazu entschieden, diesem Anpassungsgebot frühzeitig nachzukommen, um ein widerspruchsfreies Planrecht zu schaffen. Auf kommunaler Ebene wäre das neu ausgewiesene Eignungsgebiet zu übernehmen oder eine neue Untersuchung und Abwägungsentscheidung über die Anpassung an die kleinräumigen Gegebenheiten herbeizuführen. Alternativ entspricht es auch dem Anpassungsgebot die Steuerung auf Regionalplanungsebene zu belassen.

Der Inhalt der 15. Flächennutzungsplanänderung besteht darin, dass die Darstellungen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes überplant werden. In der 7. Flächennutzungsplanänderung wurden Flächen mit zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten durch das Errichten von Windenergieanlagen überlagernd mit Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Zuge der 15. Flächennutzungsplanänderung wird nur noch eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Konzentrationswirkung für das gesamte Gemeindegebiet, die neue Windenergieanlagen nur in diesem Gebiet zulässig macht, entfällt damit. Eine Standortsteuerung für Windenergieanlagen innerhalb des Gemeindegebietes besteht weiterhin über den Regionalplan, sodass zukünftig nur innerhalb des regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebietes „PR3_LAU_006“ neue Windkraftanlagen gebaut werden können.

Dem Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung wird mit der Aufhebung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes insofern entsprochen, dass die Darstellungen im kommunalen Flächennutzungsplan der Standortsteuerung im Regionalplan nicht mehr widersprechen.

Mit Inkrafttreten der Aufhebungen des Bebauungsplanes Nr. 5 und der 15. Flächennutzungsplanänderung zur Aufhebung der 7. Flächennutzungsplanänderung sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigung der Neuplanung des Windparks der RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH erfüllt.

6.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE

6.1 Rechtsgrundlagen

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- BauGB (Baugesetzbuch),
- BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- PlanzV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- LBO – SH (Landesbauordnung Schleswig-Holstein),
- LNatSchG (Landesnaturenschutzgesetz Schleswig-Holstein),
- BNatSchG (Bundesnaturenschutzgesetz),
- GO – SH (Gemeindeordnung Schleswig-Holstein).

6.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Lasbek durch das Planungsbüro:

**Diekmann •
Mosebach
& Partner** 

**Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement**

*Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9116-30
Telefax (0 44 02) 9116-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de*

Lasbek,

.....
Gemeinde Lasbek
Der Bürgermeister